

Sozial & Sicher

Nicht alle Seilparks wollen für Unfälle haften

Drei von zwölf untersuchten Seilparks schliessen in ihren Benutzungsbedingungen eine Haftung für Unfälle generell aus. Das sei nicht zulässig, sagt ein Rechtsprofessor. Wenn sich ein Besucher verletze, riskiere der Park, gleichwohl zahlen zu müssen.

Von Thomas Müller

«Die Benutzung des Atzmännig-Seilparks ist mit Risiken verbunden und erfolgt auf eigene Gefahr», heisst es in den Benutzungsbedingungen, die jeder Besucher an der Kasse unterschreiben muss. Und weiter: «Der Seilpark lehnt jede Haftung für alle Schäden ab, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Seilparks entstehen können.» Mit fast identischen Worten schliessen auch der Pilatus-Seilpark und der Seilpark Rigi eine Haftung aus.

Ist das zulässig? «Nein», sagt Hubert Stöckli, Professor für Zivilrecht an der Universität Freiburg. «Die Haftung für eigene Fehler, die zu einer Verletzung oder gar zum Tod eines Seilparkbenutzers führen, lässt sich nach verbreiteter Lehrmeinung nicht wegbedingen – schon gar nicht in allgemeinen Geschäftsbedingungen.» Ein Haftungsausschluss für Personenschäden sei zudem «ein heisser Kandidat für eine missbräuchliche und damit ungültige Vertragsklausel im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb».

Anders sei es bei Sachschäden wie beschädigten Kleidern, die auf einen Fehler eines Seilparkmitarbeiters zurückzuführen seien, etwa bei einer Rettungsaktion. «Hier dürfen die Parks ihre Haftung beschränken oder ganz ausschliessen, sofern sie nicht dafür einstehen müssen, dass sie die Mitarbeiter falsch ausgewählt oder den Betrieb nicht zweckmässig organisiert haben», so Stöckli.

Deckung könnte knapp sein

Neun von zwölf befragten Seilparks halten sich an diese Grenzen. Die Migros, die mit dem Hochseilpark Milandia in Greifensee den grössten frei stehenden Seilpark Europas betreibt, macht das raffiniert: Sie schliesst jede Haftung aus – «soweit gesetzlich zulässig».

Die drei Seilparks mit generellem Haftungsausschluss scheinen sich ihrer Sache nicht ganz sicher zu sein. «Dies kann wohl zu einem Streitpunkt führen», räumt der Atzmännig-Seilpark ein. Der Seilpark Pilatus schreibt dem TA, ob der Haftungsausschluss gültig sei, habe gegebenenfalls ein Richter zu beurteilen. «Wir gehen aber davon aus, dass er zur Anwendung kommt.» Der Seilpark Rigi teilt mit, der Ausschluss sei laut seinem juristischen Berater möglich.

Die drei genannten Parks verfügen wie alle anderen über eine – nicht obligatorische – Haftpflichtversicherung. Dies obwohl es überall heisst, die Versicherung sei Sache des Benutzers. Die



Tolles Naturerlebnis und Nervenkitzel, aber nachteilige Vertragsklauseln: Pilatus-Seilpark. Foto: Christian Perret (Swiss Image)

Deckungssumme beträgt meist 10 Millionen Franken (siehe Tabelle). Bei den Seilparks Atzmännig und Pradaschier ist sie höher, weil dort auch Rodelunfälle (und beim Atzmännig Seilbahnunfälle) mitversichert sind.

«10 Millionen tönt nach viel Geld, aber wenn ein Kind schwer verunfallt und invalid wird, könnte diese Summe eventuell nicht reichen», sagt der Winterthurer Rechtsanwalt Massimo Aliotta. Der Grund: Kinder erhalten von der Unfallversicherung keine Rente. Im schlimmsten Fall müsste somit die Haftpflichtversicherung des Seilparks einen jahrzehntelangen Pflegeheimaufenthalt allein finanzieren.

Kein Geld zurück bei Sturm

Nebst Haftungsausschlüssen enthalten die Bedingungen der Seilparks auch andere fragwürdige Klauseln. So steht Benutzern keine Rückerstattung zu, wenn der Park aus Witterungsgründen kurzfristig geschlossen werden muss (Ausnahmen: Adventure-Park, Atzmännig-Seilpark, Waldseilgarten Rütihof).

«Wenn Kunden nur kurze Zeit im Park verbringen können, bevor er geschlossen wird, sind solche Klauseln natürlich höchst unbefriedigend», meint Rechtsprofessor Stöckli. Im Obligationenrecht, das ohne diese Klauseln zur Anwendung käme, ist die Risikoverteilung genau umgekehrt: Die Seilparks müssten den Eintrittspreis anteilmässig zurückerstatten. Ihr Gegenargument: Die gesetzliche Regelung sei abänderbar.

Einige gewähren ungeachtet der Benutzungsbedingungen eine Rückerstattung, wenn Kunden etwa wegen eines Gewitters einen grossen Teil des Angebots nicht nutzen können. Beim Seilpark Bern gibts in solchen Fällen «einen Grateintritt bei schönerem Wetter».

Die Parks Gantrisch und Rigi rechtfertigen die Nichtrückerstattung damit, dass bei ihnen die übliche Aufenthaltsbeschränkung von drei Stunden nicht gelte und es im Verlauf eines Tages immer ein Zeitfenster gebe, um den Parcours zu begehen. Der Seilpark Arosa schreibt, die Benutzung des Parks sei in der Gästekarte eingeschlossen, sodass

der Gast bei schlechtem Wetter andere Angebote nutzen könne. Der Hochseilpark Milandia will die fragliche Klausel ändern, sodass Kunden künftig Anspruch hätten auf eine Rückerstattung oder einen Gutschein.

Ausser dem Seilpark Balmberg, dem Seilpark Gantrisch und dem Waldseilgarten Rütihof legen alle Parks ihren Geschäftssitz als Gerichtsstand fest. Kunden müssten somit dort klagen und könnten auch dort eingeklagt werden. Für Hubert Stöckli ist das «zweifelhaft», denn: «Laut der Zivilprozessordnung dürfen private Konsumenten an ihrem Wohnsitz klagen und sind dort einzuklagen, sofern es um einen Vertrag über alltägliche Dinge des persönlichen und familiären Gebrauchs geht.»

Die Seilparks Atzmännig, Pilatus und Rigi sind der Ansicht, ihre Verträge fielen nicht unter diese Bestimmung. Anders sehen das die Migros als Besitzerin des Hochseilparks Milandia und der Seilpark Pradaschier auf der Lenzerheide: Sie wollen ihre Gerichtsstandsklauseln ändern.

Verträge mit Minderjährigen

Die Eltern müssen einverstanden sein

Im Umgang mit minderjährigen Besuchern kennen die Seilparks unterschiedliche Regeln. Während in einigen Parks alle Kinder und Jugendlichen mit ihrer Unterschrift bestätigen können, dass sie die Benutzungsbedingungen verstanden haben und akzeptieren, brauchen sie in anderen bis zu einem gewissen Alter die Unterschrift einer erwachsenen Begleitperson (siehe Tabelle). Diese Person muss kein gesetzlicher Vertreter (Eltern) sein – die Unterschrift des Götti oder der Grossmutter genügt.

Rechtsprofessor Hubert Stöckli von der Universität Freiburg ist da skeptisch: «Gemäss Zivilgesetzbuch brauchen Minderjährige die Zustimmung ihrer Eltern, um Benutzungsbedingungen mit nachteiligen Klauseln zu akzeptieren.» Zwar können die Eltern eine Begleitperson ermächtigen, an ihrer Stelle zu handeln. «Aber rechnen die Eltern damit, dass bei einem Seilparkbesuch ein Vertrag mit nachteiligem Inhalt abgeschlossen wird?», fragt Stöckli – und gibt die Antwort gleich selbst: «Ich glaube nicht.» Ergo seien nachteilige Klauseln für Minderjährige unwirksam, sofern die Eltern nicht zustimmten.

Der Seilpark Bern trägt diesen Bedenken Rechnung: «Wenn die Eltern nicht vor Ort sind, holen wir ihre Einwilligung telefonisch ein.» Der Seilpark Pradaschier auf der Lenzerheide erachtet das als unnötig: «Im Regelfall darf nach Treu und Glauben davon ausgegangen werden, dass die Begleitperson von den Eltern bevollmächtigt worden ist, die mit dem Ausflug zusammenhängenden Rechtsverhältnisse zu genehmigen.» Beim Seilpark Arosa heisst es auf Anfrage: «Wir sind klar der Meinung, dass eine Person, die mit dem Kind die Regeln und Instruktionen durchgeht, eine sicherere Lösung darstellt als von den Eltern zu Hause unterschriebene Benutzungsbedingungen.»

Andere Parks versuchen sich mit einem Hinweis im Reglement oder in den Benutzungsbedingungen zu behelfen, so etwa der Pilatus-Seilpark: «Bei Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren setzt der Seilpark voraus, dass ihre gesetzlichen Vertreter der Benutzung zugestimmt haben.» Für Hubert Stöckli ist klar: «Mit diesem Hinweis ist der Park nicht aus dem Schneider.» (thm)

Diese Regeln gelten in zwölf ausgewählten Schweizer Seilparks

| Name und Ort des Seilparks (alphabetisch) | Adventure Park Neuhausen am Rheinflall SH | Atzmännig Seilpark Goldingen SG | Hochseilpark Milandia Greifensee ZH | Seilpark Arosa Arosa GR | Pilatus Seilpark Kriens LU | Seilpark Balmberg Günsberg SO | Seilpark Bern Bern | Seilpark Gantrisch Rüscheegg Heubach BE | Seilpark Pradaschier Lenzerheide GR | Seilpark Rigi Küssnacht am Rigi SZ | Seilpark Zürich-Kloten | Waldseilgarten Rütihof Gränichen AG |
|--|---|---------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|--|---|--------------------------------------|------------------------------------|---------------------------------------|--|
| Haftung für Unfälle ausgeschlossen? | Nein | Ja, generell | Ja, «soweit gesetzlich zulässig» | Bei Missachtung der Benutzungsregeln | Ja, generell | Nein | Ja, für Sachschäden infolge leichter Fahrlässigkeit und höherer Gewalt | Nein | Bei Missachtung der Benutzungsregeln | Ja, generell | Bei Missachtung der Benutzungsregeln | Ja, für Sachschäden infolge leichter Fahrlässigkeit sowie Missachtung der Regeln |
| Deckungssumme der Haftpflichtversicherung | 10 Mio. Fr. | 50 Mio. Fr.* | Keine Angabe | 10 Mio. Fr. | Keine Angabe | 10 Mio. Fr. | 10 Mio. Fr. | 10 Mio. Fr. | 20 Mio. Fr.* | 10 Mio. Fr. | Keine Angabe | 10 Mio. Fr. |
| Minderjährige: Unterschrift einer erwachsenen Begleitperson nötig? | Nein | Ja, für Kinder unter 16 Jahren | Ja, für Kinder unter 14 Jahren | Ja, für Kinder unter 12 Jahren | Ja, für Kinder unter 14 Jahren | Nein | Ja, für Minderjährige unter 18 Jahren | Nein | Ja, für Kinder unter 14 Jahren | Ja, für Kinder unter 16 Jahren | Ja, für Minderjährige unter 18 Jahren | Ja, für Minderjährige unter 18 Jahren |

* Schliesst auch Unfälle auf anderen Einrichtungen ein (Rodelbahn)

TA-Grafik / Quelle: Parkreglemente, Angaben der Betreiber (Stand Mai 2014)

Leser fragen

Unterhaltszahlungen Sohn bricht Lehre ab - muss ich ihn weiter unterstützen?

Ich war nicht verheiratet, leiste aber Unterhaltszahlungen für meinen Sohn. Laut Vertrag mit meiner Ex-Partnerin sind diese Zahlungen geschuldet bis zur Mündigkeit und allenfalls darüber hinaus, bis die Ausbildung ordentlich abgeschlossen werden kann. Nun ist mein Sohn 18 geworden. Vor fast einem Jahr hat er seine Lehre abgebrochen und bis jetzt noch keine neue Lehrstelle gefunden. Er zeigt sich daran auch nicht sehr interessiert und nimmt leider Drogen. Kann ich unter diesen Umständen die Unterhaltszahlungen kürzen oder ganz einstellen?

Ja. Da Ihr Sohn seit bald einem Jahr ohne Lehrstelle ist und auch nicht wirklich eine sucht, können Sie sich auf den Standpunkt stellen, er befinde sich nicht mehr in Ausbildung. Eine Kürzung oder Streichung der Alimente würde auch gestützt durch Artikel 277 des Zivilgesetzbuches, wonach Eltern für ihre mündigen Kinder nur so weit Unterhalts-

Thomas Müller

beantwortet Ihre Fragen zum Arbeitsrecht, Konsumrecht, Sozialversicherungsrecht und Familienrecht.



Senden Sie uns Ihre Fragen an sozial&sicher@tages-anzeiger.ch

zahlungen leisten müssen, als es ihnen nach den Umständen zugemutet werden darf. Laut dem Basler Kommentar ist das der Fall, «wenn das Kind den Unterhalt nutzbringend einsetzt und die Ausbildung ernsthaft und (von «üblichem») Prüfungsversagen oder einer persönlichen Krisenphase abgesehen) zielstrebig betreibt». Ob ein Richter Ihrem Sohn eine persönliche Krise zubilligen und ein Auge zudrücken würde, lässt sich nicht voraussagen. Fast ein Jahr nach dem Lehrabbruch sind weitere Zahlungen für Sie aber meines Erachtens nicht mehr zumutbar. Mit einer Diskussion über die Alimente könnten Sie gegenüber Ihrem Sohn den Ernst der Lage signalisieren. Zudem wäre wohl auch der Beizug eines Berufsberaters angezeigt.

Grenzabstand Neuer Nachbar - beginnt die Verjährung von vorn?

Auf unserem Land steht ein Baum, der vor vielen Jahren zu nah an der Grenze gepflanzt wurde und seither stark gewachsen ist. Die im Kanton Zürich geltende fünfjährige Verjährungsfrist für eine Beseitigung ist abgelaufen. Nun wurde das Nachbargrundstück aber verkauft. Begann die Frist damit neu zu laufen, und könnte der Käufer verlangen, dass wir den Baum fällen?

Nein, mit einem neuen Nachbarn beginnt die Frist nicht von vorn zu laufen. Auch er müsste beweisen, dass der Baum seit weniger als fünf Jahren dort steht.

AHV Gilt die Beitragspflicht auch für Unfalltaggelder?

Wegen eines Unfalls bin ich seit sechs Monaten arbeitsunfähig und erhalte Taggelder von der Versicherung. Auf deren Abrechnungen sind keine AHV-Abzüge aufgeführt. Ist das korrekt?

Ja, Unfall- und Krankentaggelder sind von der AHV-Beitragspflicht ausgenommen. Dies im Gegensatz zur Lohnfortzahlung, die der Arbeitgeber selbst finanziert. Falls die Arbeitsunfähigkeit länger andauert, sollten Sie darauf achten, dass keine Beitragslücke entsteht. Eventuell müssen Sie den Mindestbeitrag von 480 Franken einzahlen.